

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	08.07.2010	9.1.9

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

**Löschung der Objekte Rösrather Straße 574 und 576 sowie Rather Schulstraße 1 aus dem Denkmalverzeichnis der Stadt Köln im Jahr 2008; weitere Planungen für das Gelände Rösrather Straße/Ecke Rather Schulstraße in Köln-Rath/Heumar**  
**Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.05.2010 aus der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 10.06.2010, TOP 9.2.2 (AN/1018/2010)**

### **1. Worin bestand ursprünglich der Denkmalwert der Gebäude?**

Hierzu liegen der Verwaltung leider sehr wenige schriftliche Informationen vor. Lediglich folgende Daten standen im Verzeichnis:

Das Objekt **Rather Schulstraße 1** ist 1980 in das Denkmalverzeichnis aufgenommen worden als "älterer schlichter Fachwerkbau", der über die Fluchtlinie herausragt, und nur kurz beschrieben als "19. Jh.: giebelständig, 1 1/2 Geschosse, Giebelfront: Backstein geschlämmt, Trauffront: Fachwerk".

Die Objekte **Rösrather Straße 574 und 576**, die ebenfalls 1980 in das Verzeichnis aufgenommen wurden, weisen folgende Informationen auf:

**Nr. 574:** "Gasthaus, 2. H. 19. Jh.: 2 Geschosse, 4 Achsen, Backsteinbau; auf dem Grundstück freistehender Gartenpavillon, Holzbau mit Eisenstützgitter".

**Nr. 576:** "19. Jh.; 1geschossiges Fachwerkhaus".

## **2. Wer hat die Löschung aus dem Denkmalverzeichnis und mit welcher Begründung beantragt?**

Die Erbin der Objekte hatte sich im Juni 2008 erkundigt, ob die Gebäude denkmalwert seien, da sie die Gebäude verkaufen und den künftigen Interessenten alle Fakten darlegen wolle. Die Verwaltung stellte daraufhin fest, dass die Gebäude im Denkmalverzeichnis der Stadt Köln enthalten sind, und hat daher von Amts wegen eine aktuelle Überprüfung der Denkmalwürdigkeit der Objekte vorgenommen (die Aufnahme in das Verzeichnis war 30 Jahre zuvor geschehen). Nachdem mangelnde Denkmalwürdigkeit festgestellt wurde (s. 3.), wurden die Objekte – im Einvernehmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland – aus dem Verzeichnis gestrichen.

## **3. Aus welchen Gründen hat die Verwaltung die Löschung der Gebäude aus dem Denkmalverzeichnis verfügt?**

Die Gebäude wurden aus dem Denkmalverzeichnis gestrichen, da die Verwaltung – nach eingehender Prüfung und Abwägung aller Fakten – zu dem Ergebnis gekommen war, dass bei dem Gebäude die Eintragungsvoraussetzungen zur Aufnahme in die Liste der Denkmäler der Stadt Köln nicht vorliegen. Zitat aus der Eintragungs-Absage: "Bei dem o. g. Objekt handelt es sich nicht um ein Denkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG. Denkmäler sind Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Dies setzt voraus, dass ein Objekt bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist. Dabei müssen für die Erhaltung und Nutzung auch künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Im vorliegenden Fall sprechen gegen die Denkmaleigenschaft und die Unterschutzstellung im Besonderen, dass diese Gebäudetypen (zwei eingeschossige Fachwerkhäuser und ein zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus) in Köln insgesamt nicht ungewöhnlich sind und es genügend gut erhaltene Gebäude dieser Art gibt." Danach wird auf die mangelnde Gestaltqualität und die vorgenommenen Veränderungen eingegangen (s. 4).

## **4. Soweit dabei auf vorgenommene Veränderungen an den Denkmälern abgestellt wird: Um welche Veränderungen handelt es sich? Wer hat dies vorgenommen und waren sie genehmigt? Wurden dabei die Aspekte des Denkmalschutzes ausreichend berücksichtigt?**

Es handelt sich dabei um folgende Wert mindernde Veränderungen, die die historische Substanz sehr negativ umgestaltet und überformt haben – Zitat: "Um als Einzeldenkmale in Betracht zu kommen, verfügen die Objekte auch nicht über ausreichende Gestaltqualität, wobei es sich besonders nachteilig auswirkt, dass sie zum Teil erhebliche Veränderungen erfahren haben: So sind bei den Fachwerkhäusern die Mauern zum Teil verputzt und die Balken nur aufgemalt, und es sind diverse Anbauten erfolgt. Im Inneren der Fachwerkhäuser ist die Raumaufteilung verändert worden, und alle Böden sowie ein Großteil der Wände und Decken sind erneuert worden. Das einst backsteinsichtige Wohn- und Geschäftshaus ist insofern verändert worden, als es einen Anstrich mit Dispersionsfarbe [nicht reversibel, Anm.] erhalten hat, alle Fenster erneuert wurden und im Inneren die Böden fast überall erneuert wurden. Aus diesen Gründen besitzen die o. g. Objekte nicht genügend Elemente, die eine Bewertung nach dem Denkmalschutzgesetz rechtfertigen würden." (Zitat Ende)

Da die Objekte nicht in die Denkmalliste eingetragen wurden, sondern nur ins Verzeichnis aufgenommen waren, bestand für die Eigentümer keine Notwendigkeit, Sanierungsmaßnahmen mit der Verwaltung abzustimmen.

***5. Welche Planungen sind der Verwaltung für das o. g. Grundstück bekannt? Wurden bereits Abriss- oder Baugenehmigungen beantragt oder erteilt?***

Der Verwaltung sind derzeit keine Planungen für das in Rede stehende Grundstück bekannt. Bisher wurden auch keine Abriss- oder Baugenehmigungen beantragt oder erteilt.